Allgemeine Geschäftsbedingungen

der BAT Agrar GmbH & Co. KG, Ratzeburg

AGB Einkauf

§ 1 Allgemeines

Für Einkauf von Getreide und Ölsaaten durch die BAT Agrar von landwirtschaftlichen Betrieben werden folgende Bedingungen vereinbart. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht akzeptiert. Sofern diese AGB Einkauf keine Regelung enthalten, gelten ergänzend die Einkaufsbedingungen im Deutschen Getreidehandel.

§ 2 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Erfüllungsort ist das von der BAT Agrar bestimmte Empfangslager.
- (3) Gerichtsstand ist das für den Sitz der BAT Agrar zuständig Gericht für den Fall, dass staatliche Gerichte zuständig sind; § 6 bleibt hiervon unberührt. Hat der Verkäufer seinen Wohnsitz (Artt. 59, 60 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 44/2001) im Königreich Dänemark, so ist der Gerichtsstand für Streitigkeiten, die auf den Geschäftsbetrieb des Vertragspartners Bezug haben, das für seinen Wohnsitz zuständige dänische Gericht; § 6 ist auf solche Streitigkeiten nicht anzuwenden.

§ 3 Gewicht und Qualität, Probenahme

- (1) Die Gewichts- und Qualitätsfeststellung erfolgt an dem von der BAT Agrar bestimmten Empfangslager. Die dort gezogenen Muster sind auch maßgeblich für eine Nachuntersuchung. Die Kosten der Nachuntersuchung trägt der Unterlegene.
- (2) Sind keine besonderen Vereinbarungen getroffen worden, ist gesunde, handelsübliche Qualität zu liefern.
- (3) Der Landwirt hat das Recht, bei der Probenahme selbst oder durch einen Beauftragten anwesend zu sein und die Versiegelung durch einen Beauftragten der BAT Agrar zu überwachen oder selbst gegenzusiegeln. Mit der Unterschrift auf der Wiegekarte, dem Lieferschein oder dem Sortennachweisaufkleber bestätigt der Landwirt die Identität der gezogenen Probe mit der angelieferten Partie. Die Probennahme erfolgt je Lieferung.

§ 4 Preis und Zahlung

- (1) Abrechnungsbasis ist der einzelkontraktlich vereinbarte Preis. Ist kein Preis ausdrücklich vereinbart, ist der Börsenpreis am Tag der Erfassung unter Berücksichtigung von Fracht, Dienstleistung und Handelsspanne maßgeblich.
- (2) Es gelten die zur Zeit der Lieferung geltenden Abrechnungsbedingungen der BAT Agrar.
- (3) Erbringt der Landwirt Lieferungen an oder Leistungen für BAT Agrar und diese erstellt hierfür Gutschriften, hat der Landwirt diese unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz, zu prüfen. Beanstandungen oder der Ausweis eines unrichtigen Umsatzsteuersatzes sind BAT Agrar binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich anzuzeigen. Ohne fristgerechte Mitteilung durch den Landwirt ist der von BAT Agrar ausgewiesene Umsatzsteuersatz maßgeblich. Bei Eintritt eines Schadens, welcher auf der Verletzung der Mitteilungspflicht beruht, ist der Landwirt BAT Agrar nach den gesetzlichen Vorschriften zum Schadensersatz verpflichtet.
- (4) Zahlung erfolgt 14 Tage nach Lieferung. Wird der Kaufvertrag erst nach Lieferung geschlossen, erfolgt Zahlung 14 Tage ab diesem Zeitpunkt. Die Einstellung in das Kontokorrent gemäß Abs. 5 erfolgt mit gleichem Wertstellungsdatum.
- (5) Alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden gegenseitigen Forderungen sowie insbesondere auch Forderungen gegen den Verkäufer, welche BAT Agrar durch Abtretung von der BAT Tiernahrung GmbH & Co. KG, Bahnhofsallee 44, 23909 Ratzeburg (BAT Tiernahrung), erworben hat, werden in ein Kontokorrent eingestellt, für das die Bestimmungen der §§ 355-357 HGB gelten. Die aus dem Kontokorrentverhältnis sich ergebenden Forderungen sind marktüblich zu verzinsen. Die Kontoauszüge der BAT Agrar sind als Rechnungsabschlüsse anzusehen. Der Saldo gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb von einem Monat seit Zugang des Rechnungsabschlusses Einwendungen erhoben werden.

§ 5 Nichterfüllung

Erfüllt der Landwirt einen Vorkontrakt nicht vereinbarungsgemäß, ist die BAT Agrar nach Setzung einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung zu entsprechenden Deckungskäufen, alternativ zur Preisfeststellung entsprechend § 19 Ziffer 4 und 5 der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel berechtigt. Eine Frist zur Nacherfüllung ist entbehrlich, wenn der Landwirt die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen sofortigen Deckungskauf rechtfertigen.

§ 6 Schiedsgericht

- (1) Alle Streitigkeiten werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durch ein bei einer deutschen Getreide- und Produktenbörse (Warenbörse bzw. Börsenverein) eingerichtetes Schiedsgericht entschieden.
- (2) Dem Gläubiger bleibt das Recht vorbehalten, Forderungen aus Wechseln und Schecks sowie Forderungen, gegen die bis zum Tage der Klageerhebung kein Einwand geltend gemacht wurde, vor den ordentlichen Gerichten einzuklagen.
- (3) Zuständig ist das Schiedsgericht, das zwischen den Parteien vereinbart ist. Ist keine Vereinbarung getroffen, so gilt Folgendes:
 - a. falls die Parteien derselben Getreide- und Produktenbörse (Warenbörse bzw. Börsenverein) angehören, ist das Schiedsgericht dieser Institution zuständig
 - b. falls die Parteien mehreren Getreide- und Produktenbörsen (Warenbörsen bzw. Börsenvereinen) angehören, hat die BAT Agrar das Recht, das Schiedsgericht einer dieser Institutionen zu bestimmen;
 - c. in allen übrigen Fällen steht der BAT Agrar das Recht der Bestimmung des Schiedsgerichtes einer Getreide- und Produktenbörse (Warenbörse bzw. Börsenvereins) zu.

Unterlässt die BAT Agrar auf Aufforderung des Verkäufers innerhalb dreier Geschäftstage die Bestimmung des Schiedsgerichts nach Abs. 3 Buchstabe b) oder c) so geht das Recht der Bestimmung auf den Verkäufer über. Übt er dieses Recht nicht innerhalb dreier Geschäftstage aus, so tritt der vorhergehende Zustand wieder ein.

- (4) Das Schiedsverfahren regelt sich nach der Schiedsgerichtsordnung des zuständigen Schiedsgerichts in der am Tage der Klageeinreichung gültigen Fassung.
- (5) Vorstehende Bestimmungen finden entsprechende Anwendung bei Streitigkeiten zwischen Vermittlern sowie zwischen Vermittlern und Vertragsparteien.

§ 7 Unwirksamkeit einer Bestimmung

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder sich als unwirksam erweisen, so tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung, die dem in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gebrachten Parteiwillen am nächsten kommt. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt nicht die rechtliche Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Seite 2 von 2